Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

Wissen ist eines der wertvollsten Güter der Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft. Es ist Souveränität, Schutz und Sicherheit. Denn Wissen ist Information – und die verhindert Verunsicherung. Im Falle der Datenschutz-Grundverordnung ist die Verunsicherung noch immer groß. Deshalb informieren wir in diesem Newsletter über neue Pflichten und Risiken nach deren Umsetzung. Und vor allem: Wie Geschäftsführer, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder sich dagegen versichern können.

Wissen schützt auch vor Hochwasser- und Leitungswasser-Schäden – oder zumindest vor deren finanziellen Folgen. Denn wer um die allgegenwärtige Gefahr des Hochwassers durch Starkregen weiß, kann sich rechtzeitig dagegen absichern. Schäden durch schadenanfällige Leitungswasser-Rohrsysteme lassen sich mit dem Wissen über die individuell passenden Präventivmaßnahmen sogar komplett vermeiden. Die AVW unterstützt Sie in beiden Fällen gern.

Ihr Hartmut Rösler, Geschäftsführer (Sprecher)

Themen

1 Managerhaftung: Neue Risiken durch die Datenschutz-Grundverordnung

2 Financial Lines Markt: aktuelle Trends und Entwicklungen

3 Wohngebäudeversicherung: Leitungswasserschäden werden immer teurer

4 Recht und Urteil: Leitungswasser und Silikonfugen

5 Prävention Leitungswasserschäden - Rohrsysteme: Wann muss ich sanieren?

6 VdS-BrandSchutzTage 2018 am 04. und 05. Dezember 2018 in Köln

Managerhaftung:
Neue Risiken durch die Datenschutz-Grundverordnung

Die Einführung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Mai 2018 hat bundesweit für Unsicherheit gesorgt. Sicher ist: Mit ihrem Inkrafttreten sind neue Pflichten für Manager entstanden – und neue Risiken. Das Zusammenspiel verschiedener Versicherungen hilft, die Risiken abzufangen. Auf der diesjährigen AVW-Fachveranstaltung veranschaulichten Experten, wie dies bestmöglich umsetzbar ist.

Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder sowie Geschäftsführer tragen die Verantwortung für ihre Entscheidungen. Im Schadenfall haften sie unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen. Zudem steht die persönliche Reputation auf dem Spiel. Die Einführung der DSGVO birgt zahlreiche neue Risiken für Unternehmensentscheider. Die diesjährige Fachveranstaltung der AVW für Geschäftsführer, Vorstände und juristische Entscheidungsträger der Immobilienwirtschaft stellte diese sowie Möglichkeiten der Absicherung in den Fokus.

Was ist neu durch die DSGVO?

Niels Christopher Litzka ist Senior Manager bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG und tätig im Bereich Compliance & Forensic. Er fasste die Anforderungen der DSGVO zusammen und verdeutlichte die damit einhergehenden neuen Risiken für Unternehmensleiter und Verantwortliche. Wichtigster Punkt: Es ist zu einer Beweislastumkehr gekommen. Das heißt, die Datenverarbeiter – also die Unternehmen – müssen durch entsprechende Dokumentation beweisen können, dass sie sämtliche Datenschutzvorgaben rechtmäßig einhalten. Diese Rechenschaftspflicht erfordert umfangreiche Neuerungen und Adjustierungen von Organisation, Prozessen und Maßnahmen. Wer nicht nachweisen kann, dass eine technisch und organisatorisch entsprechend ausgerichtete Datenschutzorganisation im Unternehmen vorhanden ist, setzt sich dem Risiko empfindlicher Bußgelder aus.

Was bedeutet das für meine IT?

Dr. Stefan Steinkühler von FINLEX sprach in seinem Vortrag über die Haftung der Geschäftsleitung für Organisationspflichtverletzungen im Bereich Datenschutz und IT-Sicherheit. Er betonte: Das größte Thema in Verbindung mit der DSGVO ist das Löschen von Daten. Hier stehen viele Unternehmen vor der Herausforderung, ältere Daten auf Papier vorliegen zu haben. Dadurch kann man sie schwerer identifizieren, extrahieren und zur Verfügung stellen. Zudem lässt sich die Vollständigkeit der Daten nicht immer garantieren. Und hier wartet die nächste „Welle“ auf die Unternehmen: Personen, die von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch machen und ihre Daten erhalten, erheben Einspruch, dass diese nicht

vollständig sind. Insofern lautet die Empfehlung: Dokumentieren Sie intern, warum gegebenenfalls manche Daten nicht rausgegeben werden können, zum Beispiel aufgrund von Daten Dritter, die in den Unterlagen enthalten sind. Sollte die Aufsichtsbehörde eines Tages vor der Tür stehen, erleichtert das die Argumentation.

Niels Christopher Litzka empfiehlt den Unternehmen ein Datenschutzmanagement-System einzurichten und dieses regelmäßig zu aktualisieren. Das System sollte Unternehmensprozesse, Reporting und Sensibilisierung der Mitarbeiter beinhalten. Und regelmäßig die Frage aufwerfen: „Wie lange brauche ich die Daten wirklich?“

Was kann bei einem Datenschutzvorfall passieren?

Neben den materiellen Schäden, die durch Datendiebstahl entstehen können, sind die sogenannten immateriellen Schäden ein Risiko. Bislang werden Ansprüche, die sich auf immaterielle Schäden nach Datenschutzvorfällen beziehen, in Deutschland selten geltend gemacht. Doch das kann sich ändern. Wenn die Gerichte entsprechend entscheiden, können sich Unternehmen mit immateriellen Schäden und Schmerzensgeld konfrontiert sehen. Das heißt: Selbst ohne materiellen Schaden nach einem Datenschutzvorfall könnte ein Betroffener auf Schmerzensgeld klagen.

Wer haftet: Unternehmen oder Verantwortlicher?

Dr. Stefan Steinkühler betonte in seinem Vortrag noch einmal: Adressat der Regelungen in der DSGVO ist primär das Unternehmen, aber auch immer häufiger der Verantwortliche selbst. Ein aktueller Fall veranschaulicht die Risiken: Eine leitende Mitarbeiterin aus der Buchhaltung soll laut Auffassung der in erster und zweiter Instanz angerufenenen Gerichte nach einem Fake-President-Fall in ihrem Unternehmen zumindest für einen Teil des entstandenen Schadens in Höhe von 150.000 € in Haftung genommen werden, sodass das bislang angewandte Arbeitnehmerhaftungsprivileg nicht mehr gelten würde. Wie das letztlich zuständige Bundesarbeitsgericht dies beurteilen wird bleibt abzuwarten. Eines steht aber jetzt schon fest: Personen-Policen werden in diesem Zusammenhang immer relevanter. (Lesen Sie hierzu auch das Interview mit Julia Bestmann in diesem Newsletter). Im Hinblick auf die Versicherbarkeit zeigte Dr. Stefan Steinkühler auf, wie die D&O, die Cyber- und die Vertrauensschadenversicherung im Schadenfall zusammenspielen.

Fazit der Veranstaltung

Die DSGVO verursacht mehr Pflichten für Unternehmensleiter und damit auch mehr Risiken. Geschäftsführern und leitenden Angestellten wird empfohlen, sich mit den vorhandenen Versicherungspolicen gut auseinanderzusetzen. Die AVW hilft Ihnen gern dabei. Wenden Sie sich an Ihren Kundenmanager oder die Geschäftsführung der AVW.

Die Unterlagen zur Veranstaltung können Sie über Ihren jeweiligen Kundenmanager abfordern.

Udo Villmeter, Geschäftsführer AVW Unternehmensgruppe

Financial Lines Markt:
Aktuelle Trends und Entwicklungen

Julia Bestmann ist im Fachbereich Haftpflicht und Financial Lines bei der AVW tätig. Besonders bei den Financial Lines ist der Markt in Bewegung. Im Interview bewertet Julia Bestmann für uns aktuelle Trends aus Experten-Sicht.

Frau Bestmann, was sind derzeit die größten Entwicklungen im Bereich Financial Lines?

Julia Bestmann: An zunehmender Bedeutung gewinnen persönliche Policen anstelle oder als Ergänzung von Unternehmenspolicen. „Besondere Beauftragte“ für Datenschutz, Compliance, Geldwäsche, Gleichstellung etc. können sich mit ihnen genauso absichern wie einzelne Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer. Zusätzlich werden immer häufiger sogenannte Kombi-Policen angeboten. Sie versprechen einen „Multi-Line-Rundumschutz“. Auch Rechtsschutz-Konzepte, die konkret auf den Datenschutz ausgerichtet sind, werden mittlerweile angeboten.

Warum sollten sich Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und „Besondere Beauftragte“ persönlich versichern? Sind sie nicht über die Unternehmenspolicen mitversichert?

Julia Bestmann: Die Police des Unternehmens bietet in der Theorie einen guten Schutz für Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer. Doch nicht jede versicherte Person hat Zugriff auf die Police. Dem Einzelnen sind Inhalt und Reichweite des Versicherungsschutzes womöglich gar nicht bekannt. Wesentlich für den Abschluss einer Individualversicherung dürfte zudem sein, dass man über eine Unternehmenspolice nie allein versichert ist. Im Gegenteil: Die Entwicklung auf dem Markt hat dazu geführt, dass immer mehr Funktionen und Ämter in den Kreis der versicherten Personen eingeschlossen wurden. So kann es im Schadenfall passieren, dass andere Versicherte die Deckungssumme bereits aufgebraucht haben. Der persönliche Versicherungsschutz ist deshalb, unabhängig vom Versicherungsschutz des Unternehmens, eine sinnvolle Ergänzung zur persönlichen Absicherung.

Für „Besondere Beauftragte“ ist die persönliche Police ein preiswertes Versicherungskonzept, das der erhöhten Risikosituation und Umsetzungsverantwortung dieser Personengruppen gerecht wird. Und das, ohne die bestehenden Unternehmensversicherungen (wie die D&O, Vermögensschadenhaftpflicht oder den Rechtsschutz) zu belasten.

Wie genau sieht das Versicherungskonzept aus?

Julia Bestmann: Das Konzept für die „Besonderen Beauftragten“ besteht in einer Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden, dies gegebenenfalls ergänzt um einen Strafrechtsschutz.

Entscheidet sich ein Vorstandsmitglied oder ein Geschäftsführer für eine persönliche Police, ist er oder sie die einzige versicherte Person und zugleich Versicherungsnehmer(in). Das bedeutet: Er oder sie verfügt über eine eigene Versicherungssumme. Die Gefahr, dass andere Personen diese aufbrauchen, besteht nicht. Und: Die Person bleibt jederzeit „Herr“ der Deckung, das heißt: Es gibt auch nach Ausscheiden aus dem Unternehmen keine bösen Überraschungen.

Sie erwähnten, dass auch immer häufiger Kombi-Policen angeboten werden, zum Beispiel ein sog. „Multi-Line-Rundumschutz“. Was halten Sie davon?

Julia Bestmann: Bei diesen Kombi-Policen werden verschiedene Versicherungssparten miteinander verquickt, und zwar oft über eine Art Baukasten-System. Inhaltlich geht es um die Versicherungsprodukte D&O, Strafrechtsschutz, Antidiskriminierungshaftpflicht, Vertrauensschadenversicherung und weitere Kosten- und Assistance-Versicherungen. Die Versicherer vermarkten diese Kombi-Policen gerne als „Produktinnovation“, durch die Versicherungslücken vermieden und gleichzeitig der Administrations-Aufwand verringert werde, da alles unter einem Dach zusammengefasst sei. Fraglich bei solchen Kombi-Produkten ist jedoch die Qualität. In den wenigsten Fällen reicht der Deckungsumfang der einzelnen Bausteine an den Versicherungsschutz einer separaten Police heran. Zudem besteht die Gefahr, dass bei Verbrauch oder Schmälerung der Versicherungssumme in der laufenden Versicherungsperiode für keinen Sparten-Baustein mehr ausreichender Versicherungsschutz besteht.

Datenschutz ist ein präsentes Thema in den Unternehmen. Es gibt nun Rechtsschutz-Konzepte, die speziell auf den Datenschutz zugeschnitten sind. Das klingt nach einer guten Idee, oder? Für wen ist dieses Produkt sinnvoll?

Julia Bestmann: Das Rechtsschutz-Konzept speziell für den Datenschutz bündelt die wichtigsten Leistungen für rechtliche Konflikte rund um das Thema Straf- und Ordnungswidrigkeiten-, Verwaltungs-, Schadenersatz- und Deckungsklage-Rechtsschutz. Es eignet sich als Einsteigerprodukt für kleinere Unternehmen oder als Ergänzung einer Unternehmens-Strafrechtsschutzversicherung.

Grundsätzlich verhält es sich hier aber wie bei den Kombi-Policen zum „Multi-Line-Rundumschutz“: Man sollte kritisch prüfen, inwieweit die einzelnen Bausteine ausreichen, um den gewünschten

Versicherungsschutz zu erzielen. Hält Ihr Unternehmen eine Strafrechtsschutz- sowie eine Cyber-Versicherung vor, dann bedarf es eines solchen Rechtsschutz-Konzeptes nicht. Mehr noch: Dann sind Sie noch besser aufgestellt und weitgehender abgesichert.

Vielen Dank für das Interview, Frau Bestmann!

Ein ausführlicher Blick auf die individuelle Situation Ihres Wohnungsunternehmens ist sinnvoller als die blinde Auswahl eines vorgefertigten Kombi-Produktes. Die AVW hilft Ihnen, die optimale Lösung zu finden. Sprechen Sie Ihren Kundenmanager an – er berät Sie gern.

Wohngebäudeversicherung:
Leitungswasserschäden werden immer teurer

Im Jahr 2017 verursachte Leitungswasser die meisten Schäden an Wohngebäuden – und die insgesamt teuersten. Das zeigen aktuelle GDV-Zahlen. Schon seit 2011 geht der Trend bei Leitungswasserschäden immer wieder klar nach oben.

Trotz zahlreicher Sturmschäden: Die meisten Schäden entstanden auch 2017 unverändert durch Leitungswasser: Knapp 1,15 Millionen Fälle wurden dokumentiert. Erst auf Rang 2 folgt nach Anzahl Schäden die Gefahr „Sturm/Hagel“. In dieser Kategorie entstanden rund 850.000 Schäden. Dahinter folgt die Gefahr „Feuer“ mit etwa 200.000 Ereignissen vor den Elementarschäden mit circa 40.000 Schadenfällen.

Leitungswasserschäden machen auch die höchsten Kosten aus: Schäden in Höhe von insgesamt 2,76 Milliarden Euro sind allein 2017 entstanden. Für Sturm- und Hagelschäden waren es mehr als 1,1 Milliarden Euro. Feuerschäden schlugen ebenfalls mit über einer Milliarde Euro zu Buche. Bei den Elementarschäden waren es rund 160 Mio. Euro.

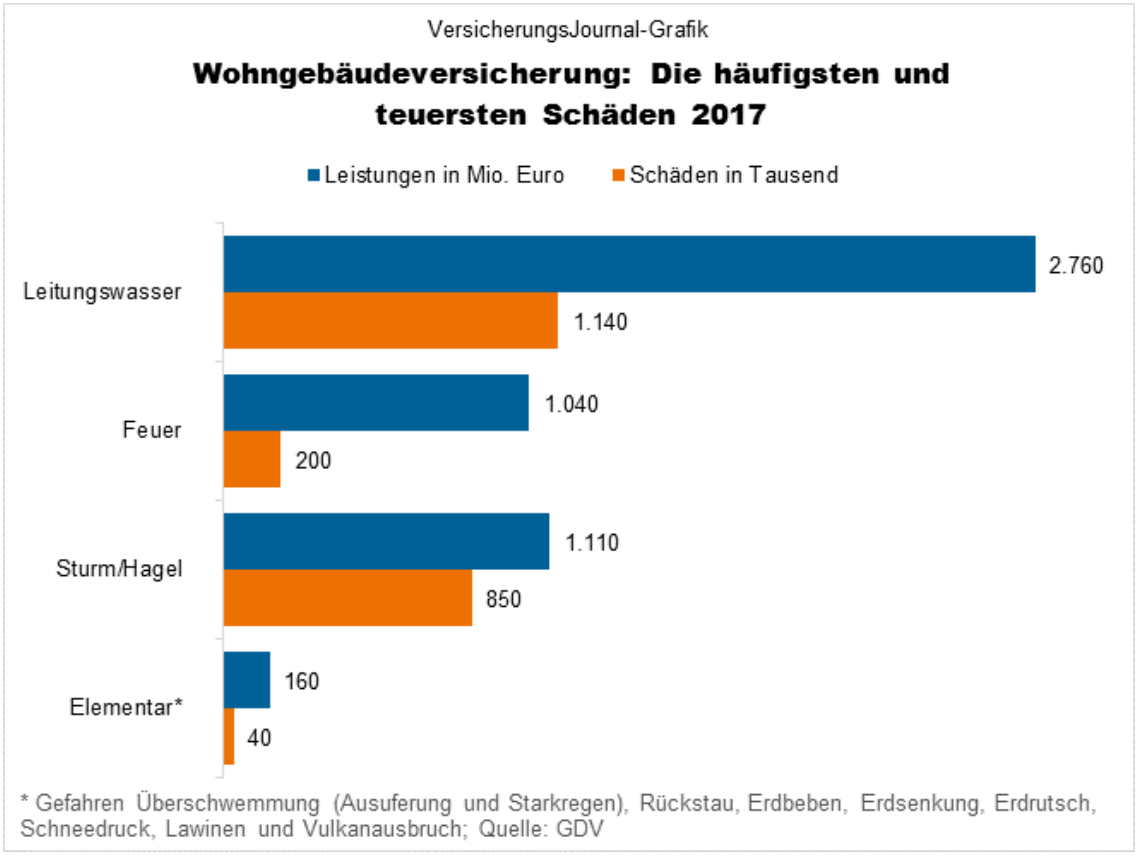

Kosten für Leitungswasserschäden steigen konstant an

Ob Sturm-, Hagel- oder erweiterte Elementarschäden: Die Anzahl der Schäden und die Kosten pro Schaden insgesamt schwanken bei diesen Ursachen immens. Nur bei Feuer- und vor allem bei Leitungswasserschäden steigen die Werte fast konstant an.

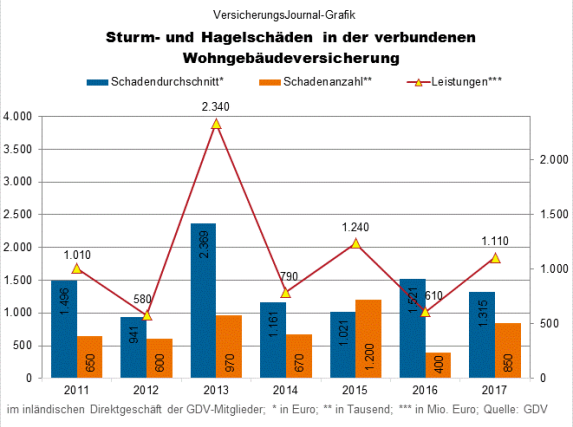

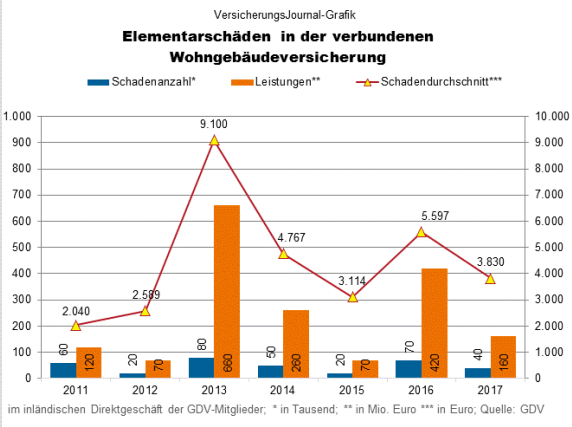

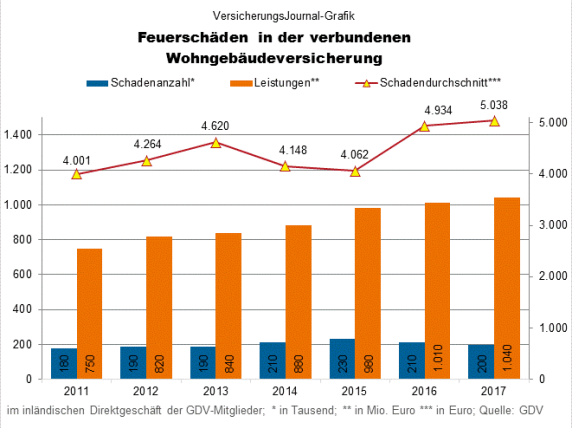

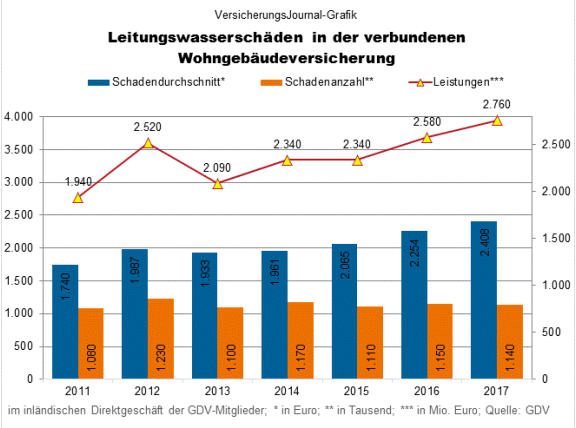

Aus den GDV-Zahlen wird deutlich: Leitungswasserschäden und ihre Folgen werden immer teurer. Der Schadendurchschnitt hat seit 2011 fast kontinuierlich zugenommen. Für 2017 nennt der GDV einen Schnitt von über 2.400 Euro pro Schaden. Damit ist der Wert seit 2011 um mehr als 1/3 angestiegen.

Die AVW hat mit ihrem FORUM LEITUNGSWASSSER einen Fokus auf die Verhütung von Leitungswasserschäden gesetzt. In den regelmäßigen Treffen gehen die Teilnehmer das Thema konstruktiv speziell für die Wohnungswirtschaft an. Das bereits vierte Treffen des FORUM LEITUNGSWASSER findet am 22. November 2018 in Hamburg statt.

Sie haben Interesse an den Ergebnissen des FORUM LETUNGSWASSER oder an einer Teilnahme? Sprechen Sie Ihren Kundenmanager an – er informiert Sie gern!

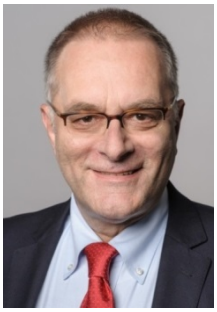

Recht und Urteil
Leitungswasser und Silikonfugen

Mehr als 50 % aller Schadenfälle in der Gebäudeversicherung sind auf bestimmungswidrigen Austritt von Leitungswasser zurückzuführen. Insofern verwundert es nicht, dass derartige Schadenfälle auch häufig vor den deutschen Gerichten landen, weil üblicherweise der Versicherer nicht zahlen und der Versicherungsnehmer dies nicht hinnehmen will.

Dabei sind die Erfolgsaussichten eines Rechtsstreites gerade um die sogenannten „Fugenfälle“, bei denen es um Wasseraustritt durch eine undichte Verfugung geht, regional durchaus unterschiedlich, da die Rechtsprechung hierzu keineswegs einheitlich ist, in Ermangelung einer höchstrichterlichen Klärung dieses Streites. Während die Oberlandesgerichte Düsseldorf (Beschluss vom 25.07.2013, Az.: I-4 U 24/13) und München (r+s 2017, 527,528) den Standpunkt vertreten haben, dass derartige Schäden nicht von der Leitungswasserversicherung erfasst seien, haben die Oberlandesgerichte Schleswig (r+s 2015, 449) und Frankfurt/Main (VersR 2010, 1641) sich der gegenteiligen Meinung angeschlossen.

Während die ablehnende Auffassung in der Rechtsprechung darauf abhebt, dass in denjenigen Fällen, bei denen das Wasser etwa durch eine undichte Fuge in der Dusche oder an der Badewanne austritt, es bedingungsgemäß schon an einem bestimmungswidrigen Austritt von Leitungswasser mangelt, da das Wasser ja im Gegenteil bestimmungsgemäß aus dem Duschkopf ausgetreten sei, stellt die Gegenmeinung darauf ab, man müsse die gesamte Dusche als eine mit dem Rohrleitungssystem verbunden sonstige Einrichtung ansehen, so dass aus dieser Einrichtung bestimmungswidrig austretendes Wasser folglich über die Leitungswasserversicherung gedeckt sei (OLG Schleswig a.a.O.; OLG Frankfurt a.a.O.; LG Hamburg r+s 2013, 610).

Problematisch wird es bei Schäden in modernen Duschen, bei denen oftmals gar keine Duschtasse mehr verbaut, sondern der Abfluss in den Fliesenboden integriert wird. In derartigen Fällen die Dusche im Ganzen als mit dem Rohrleitungssystem fest verbundene sonstige Einrichtung zu definieren, dürfte wohl zu weit gehen (Vergl. Günther, r+s 2018, 63, 64). Da die allgemeinen Vertragsbedingungen zur Leitungswasserversicherung hier nicht weiterhelfen, kann man jedem Gebäudeeigentümer nur raten, sich der Hilfe eines spezialisierten Maklers zu bedienen, der in seinen geschriebenen Bedingungen eine entsprechende Klarstellung und Deckungserweiterung verankert haben sollte.

Vollends heikel wird es, wenn der Wasseraustritt durch die defekte Fuge über einen längeren Zeitraum unbemerkt erfolgte, da es in derartigen Fallkonstellationen meist auch zu einem Schimmel-

oder gar Schwammbefall in den Hohlräumen kommt. Während das OLG Schleswig (a.a.O.) einen mitversicherten Einschluss der Beseitigungskosten für den Schwammbefall postulierte mit der Begründung, dass anderenfalls der Versicherungsschutz gegen Leitungswasserschäden in nicht hinnehmbarer Weise, gleichsam „durch die Hintertür“, entwertet würde, steht diese Auffassung, so versicherungsnehmerfreundlich sie auch sein mag, im Widerspruch zum Schwammurteil des BGH (Urteil vom 27.06.2012, Az.: IV ZR 212/10; r+s 2012, 490). In dieser Entscheidung hatte der BGH klargestellt, dass der Leistungsausschluss für Schwammschäden in der Leitungswasserversicherung sich gerade auf den Schwammbefall als Folge eines versicherten Leitungswasserschadens erstreckt. Demzufolge ist auch hier eine Lösung ausschließlich über eine entsprechende Erweiterung und Klarstellung in den Versicherungsbedingungen der einzig gangbare Weg, der in der Praxis jedoch bei vielen Versicherern an deren Widerstand scheitert. Etwas erfolgversprechender ist der Einschluss von Schimmelbefall infolge eines Leitungswasserschadens, da dies von vielen Versicherern durchaus als mitversicherter Folgeschaden betrachtet und folglich auch reguliert wird. Letzte Sicherheit für den Versicherungsnehmer bietet jedoch auch bei derartigen Schäden nur eine vertragliche Klarstellung.

Eine weitere Hürde in der Schadenregulierung ist der übliche Ausschluss von sogenanntem „Plansch- und Reinigungswasser“ in der Gebäudeversicherung. In diesem Kontext wird mit beachtlichen Gründen die Auffassung vertreten, ein derartiger Ausschluss würde auch in den Fugenfällen greifen (vgl. dazu Günther, a.a.O. m.w.N.). Die Frage, ob ein derartiger Ausschluss letztlich entsprechend der Regelung des § 307 Abs. 2 BGB als unangemessene Benachteiligung zu werten wäre, weil diese die Pflichten des Versicherers soweit einschränkt, dass der Vertragszweck ausgehöhlt würde, ist bislang in der Rechtsprechung noch nicht geklärt worden.

Ein weiterer Fallstrick der Schadenregulierung lauert aber auch im Recht der Obliegenheiten, da den Versicherungsnehmer üblicherweise die Obliegenheit zur Instandhaltung der versicherten Sache trifft. Da Silikonfugen im Nassbereich als „Wartungsfugen“ zu betrachten sind, mit anderen Worten diese also regelmäßig überprüft und bei Bedarf erneuert werden müssen, besteht für den VN das Risiko, dass der Versicherer im Schadenfall entsprechend der Regelung des § 28 Abs. 2 VVG die Entschädigungsleistung quotal kürzt, sofern der Nachweis der regelmäßigen Überprüfung nicht erbracht werden kann.

Es ist daher allen Gebäudeeigentümern dringend anzuraten, dem vermeintlich banalen Thema der Silikonfugen im Nassbereich ausreichend Aufmerksamkeit zu widmen, da ansonsten nicht nur erhebliche Schäden drohen sondern auch der Versicherungsschutz akut gefährdet sein kann, auch wenn durch entsprechende Bedingungen die ärgsten Fallstricke schon beseitigt sein sollten.

Wolf-Rüdiger Senk, Bereichsleiter Versicherungsrecht und Schadenmanagement

Prävention Leitungswasserschäden

Rohrsysteme: Wann muss ich sanieren?

Die Lebensdauer fast aller Bauteile ist technisch begrenzt. Das gilt auch für Leitungswasserrohre: Ab dem 20. Lebensjahr können Sie von einer Schwächung des Systems ausgehen. Die AVW hilft mit den ihr vorhandenen Daten und dem Service der Schadenanalyse bei der Entscheidung, ob ein Rohrsystem erneuert oder saniert werden sollte.

Es beginnt mit einem ersten kleinen Wasserschaden in einer der unteren Wohneinheiten. Nichts Wildes: Die undichte Stelle ist leicht erreichbar, der Schaden hält sich in Grenzen. Doch kurze Zeit später meldet der zweite Mieter einen Vorfall. Und in der Woche darauf steht ein Teil des Kellers unter Wasser. Blöder Zufall? Oder bereits die deutlichen Anzeichen von Altersschwäche an den Rohren?

Teilaustausch oder komplette Erneuerung?

Müssen wir sanieren? Diese Frage kommt zwangsläufig auf, sobald das Rohrsystem vermehrt undichte Stellen aufweist. Die Neuinstallation von leitungswasserführenden Rohrsystemen bedeutet einen erheblichen Kosten- und Zeitfaktor. Gebäudeeigentümer, Installationsfirmen und Versicherer beschäftigen sich daher immer wieder mit der Frage nach möglichen Alternativen. Ob eine weniger aufwändige Maßnahme als die Erneuerung des kompletten Systems in Frage kommt, hängt von vielen Faktoren ab, wie der Funktion und dem Alter des Systems, den Nutzungsgewohnheiten und der Betriebsweise, den verwendeten Werkstoffen und der vorhandenen Mängel. Für die Entscheidung ist eine sorgfältige Analyse des betroffenen Leitungsnetzes erforderlich.

AVW unterstützt Sie bei der Entscheidung

Die AVW bietet Ihnen eine kundenindividuelle Schadenanalyse. Stefan Schenzel von der AVW-Schadenberatung führt Sie dafür durch das AVW Schadenmanagementportal: Auswertbare Schadenorte, Schadenarten, Schadenursachen oder Schadenhäufigkeiten in Zusammenhang mit technischen Daten wie die Beschaffenheit des Wassers, das eingesetzte Rohrmaterial, die Installationsweise oder das Baujahr ermöglichen das schnelle Auffinden von Schadentreibern. Die Analyse kann dabei bis auf die einzelne Wohneinheit heruntergebrochen werden. Für Wohnungsunternehmen ergibt sich daraus ein effizientes Schaden-Controlling um Instandhaltungsmaßnahmen besser priorisieren zu können. Und hilft konkret bei der Entscheidung, ob ein Rohrsystem erneuert oder saniert werden muss.

Gern erstellen wir eine individuelle Schadenursachen-Analyse für Ihr Unternehmen! Sprechen Sie Ihren Kundenmanager an oder direkt Herrn Stefan Schenzel aus der Schadenberatung.

Stefan Schenzel, Teamleiter Schadenmanagement und Schadenberatung

Exklusive Konditionen für AVW-Kunden

VdS-BrandSchutzTage 2018 am 04. und 05. Dezember 2018 in Köln

Mit der INITIATIVE SCHADENPRAEVENTION.DE setzt sich die AVW seit Jahren für mehr Sicherheit in der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft durch Schadenprävention ein. Nun macht die Initiative erneut aufmerksam auf die diesjährigen BrandSchutzTage 2018 ihres Kooperationspartners VdS Schadenverhütung und auf spezielle Konditionen für AVW-Kunden.

Aktuelles Wissen rund um den vorbeugenden anlagentechnischen, baulichen und organisatorischen Brandschutz: Die renommierten VdS-BrandSchutzTage 2018 am 04. und 05. Dezember in Köln bieten auch in diesem Jahr wieder eine interessante Mischung:

- Sieben hochkarätige **Fachtagungen** mit aktuellen Themen wie z.B. Feuerlöschanlagen oder Sicherheits- und Alarmmanagement,
- **internationale Brandschutzmesse** mit innovativen Produkten und Lösungen inkl. Produktdemos und Experimentalvorträgen,
- Zukunftsforum Brandschutz und
- Wissenschafts- und Ausstellerforum.

Mehr Informationen erhalten Sie unter www.vds-brandschutztage.de.

Die AVW ist mit der INITIATIVE SCHADENPRÄVENTION.DE in diesem Jahr wieder ideeller Partner der VdS-BrandSchutzTage.

Ein besonderes Angebot für AVW-Kunden: Sie erhalten exklusiv **20% Rabatt auf** den normalen Eintrittspreis der **Fachtagungen**. Bitte geben Sie dafür bei der Online-Anmeldung im Bemerkungsfeld „20% Rabatt wg. AVW“ an. Darüber hinaus erhalten AVW-Kunden **Gratis-Eintrittskarten für** den Besuch der internationalen **Brandschutzmesse**. Sie können die Tickets ganz einfach unter www.vds.de/avw herunterladen und/oder den Link an Interessierte in Ihrem Unternehmen weiterleiten.

Das Zukunftsforum Brandschutz und die bewährten Wissenschafts- und Ausstellerforen sind allen Fachtagungs- und Messebesuchern frei zugänglich.

AVW Unternehmensgruppe